

Übersicht 65%-EE-Regelung für Gebäude-eigentümer/-innen nach GEG, WPG, EWKG-SH:

Abkürzungen

EE - Erneuerbare Energien
EWKG-SH - Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
GEG - Gebäudeenergiegesetz
KWP - Kommunale Wärmeplanung
WPG - Wärmeplanungsgesetz

Gebäudebestand & Neubau zur Schließung von Baulücken

Neubau im Neubaugebiet (Bauantrag ab 01.01.2024)

Mindestens 65% der mit einer neu eingebauten Heizungsanlage bereit-gestellten Wärme muss mit EE oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden (GEG §71 Abs. 1)

Heizung funktioniert noch: keine Austauschpflicht

Hinweis: Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (GEG §72 Abs.2)
→ Keine Handlungspflicht

Nicht reparierbarer Schaden an der Heizungsanlage

Freiwilliger Heizungs-austausch

Gasetagenheizung?

Ja

Nein

Sonderfall Einzelöfen und Gasetagenheizungen (GEG §71i):

Übergangsfrist bis zu 13 Jahren nach Havarie des ersten Gerätes in Abhängigkeit zur Entscheidung für eine Umrüstung auf eine zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes

5 Jahre allgemeine Übergangsfrist (GEG §71i):

Die Übergangsfrist gilt erst, wenn die 65%-EE-Vorgabe gilt, spätestens ab 30.06.2028. (Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Wärmenetzanschlüsse (Fernwärme), Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden.)

Liegt eine KWP vor?

Ja

Liegt ein Planungsbeschluss vor?

Ja

Ja

Ausweisung als Wärmenetzgebiet? (zusätzlicher grundstücksbezogener Planungsbeschluss, WPG)

Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsstrukturen zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten

Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugesamtgebiet? (zusätzlicher grundstücksbezogener Planungsbeschluss, WPG)

Die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugesamtgebietes bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsstrukturen zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten

Anschlussentscheidung?

Geltung der 65%-EE-Pflicht einen Monat nach Ausweisung des Wärmenetzgebietes (GEG §71 Abs. 8 S.3)

Anschlussentscheidung?

Geltung der 65%-EE-Pflicht einen Monat nach Ausweisung des Wasserstoffnetzausbaugesamtgebietes (GEG §71 Abs. 8 S.3)

Nach Vertragsabschluss zum Anschluss an das Wärmenetz gem. GEG §71j und Abschluss eines Liefervertrages mit 65% EE-Wärmeanteil gilt eine Übergangsfrist bis 10 Jahre (bis dahin kann eine Heizung ohne 65%-EE-Anteil genutzt werden).

Nach Vertragsabschluss zum Anschluss an das Wasserstoffnetz gem. GEG §71k gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2044, Voraussetzung nach §71k sind zu erfüllen (bis dahin kann eine Heizung ohne 65%-EE-Anteil genutzt werden, die vollständig auf Wasserstoff umstellbar ist).

Nein

Wärmenetzanschluss (GEG §71b)

Solarthermie (GEG §71e)

Elektrische Wärmepumpe (GEG §71c)

Stromdirektheizung (GEG §71d)

Solarthermie-Hybridheizung (GEG §71h)

Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (GEG §71b)

Heizung mit fester Biomasse (GEG §71g)

Wärmepumpen-Hybridheizung (GEG §71h)

Nur für Bestand: Wenn das Gebäude vor 2009 errichtet wurde und die Heizungsanlage getauscht oder erstmals eingebaut wird, gilt bereits heute die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf zu 15% durch erneuerbare Energien, Strom oder unvermeidbare Abwärme zu decken (EWKG-SH §16).

Für Bestand und Schließung von Baulücken: Bis 30.06.2028 können Öl- oder Gas-Heizungen ohne 65%-EE-Anteil eingebaut werden, wenn (GEG §71 Abs. 8-11):

- Ab 2029 mindestens 15%, ab 2035 mindestens 30% und ab 2040 mindestens 60% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff erzeugt wird und
- eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist.

Eigene Darstellung auf Grundlage des WPG, GEG, EWKG-SH. Alle Angaben ohne Gewähr und Rechtsanspruch.

Erneuerbare Wärmequellen

Fossile Wärmequellen